
Leitfaden zur Einrichtung von Assistenzprofessuren an der TU Darmstadt



Maximen: Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen des Gesamtnachwuchskonzepts der TU Darmstadt, insbesondere Förderung in der R3-Phase; Transparenz; Verfahrenssicherheit

Ziele: Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Professur an der TU Darmstadt bzw. für eine Professur außerhalb der TU Darmstadt

Rechtsgrundlagen: § 64 HHG in Verbindung mit § 63 HHG

1. Zielsetzung

Die TU Darmstadt richtet als Weiterentwicklung der bisherigen Juniorprofessur ab sofort die sogenannte Assistenzprofessur (ausgestaltet als Qualifikationsprofessur gem. § 64 HHG) ein. Diese dient der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Professur innerhalb oder außerhalb der TU Darmstadt (im Sinne der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 62 Abs. 2 HHG). Für den Status und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Verfahren (ab Ausschreibung) bereits eingeleitet wurde, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mit der Einrichtung der Assistenzprofessur verfolgt die TU Darmstadt zugleich das Ziel, hoch attraktiv für hervorragende, nationale und internationale Nachwuchswissenschaftler/innen zu sein und ihnen Transparenz und Verlässlichkeit zu bieten.

2. Voraussetzungen

Für Bewerber/innen auf Assistenzprofessuren gelten die Einstellungsvoraussetzungen gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Qualifikationsprofessuren.

3. Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren muss den generell hohen Qualitätsstandards der TU Darmstadt entsprechen. Für die Berufung auf Assistenzprofessuren gelten neben den Regelungen des HHG die Regelungen der TU Darmstadt für Berufungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4. Ausgestaltung und Laufzeit

Die TU Darmstadt behält bei der Ausgestaltung der Assistenzprofessur einen bundesweiten und international anerkannten Referenzrahmen bei.

Die Wertigkeit der Assistenzprofessur gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- a) Einrichtung der Assistenzprofessur als Instrument der frühzeitigen Personalgewinnung für eine Professur an der TU Darmstadt
→ Ausgestaltung als W2-Professur mit Tenure Track (mit Entwicklungszusage gem. § 64 Abs. 3, Satz 1 HHG)
- b) Einrichtung der Assistenzprofessur als Instrument der akademischen Nachwuchsförderung für eine Professur außerhalb der TU Darmstadt

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Leitfaden zur Einrichtung von Assistenzprofessuren an der TU Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

→ Ausgestaltung in der Regel als W1-Professur ohne Tenure Track (ohne Entwicklungszusage gem. § 64 Abs. 5 HHG)

Die TU Darmstadt wird Assistenzprofessuren mit Tenure Track („Entwicklungszusage“) überwiegend in forschungsstarken Feldern einrichten, in denen bereits eine angemessene Anzahl an Eckprofessuren vorhanden ist.

Die Aufgaben des/der Assistenzprofessors/in in der Lehre werden in beiden Fällen zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung verringert. (gem. § 64 Abs. 3, Satz 3 HHG). Näheres regelt die Lehrverpflichtungsverordnung.

Die Laufzeit einer Assistenzprofessur beträgt in der Regel sechs Jahre. Bei der Berufung von Nachwuchsgruppenleiter/innen auf eine W1-Assistenzprofessur kann die Laufzeit im Einzelfall weniger als sechs, sollte jedoch mindestens fünf Jahre betragen.

5. Evaluationen

Während der Laufzeit einer Assistenzprofessur mit Tenure Track (mit Entwicklungszusage) erfolgt ein gestufter Evaluationsprozess. Während der Laufzeit einer Assistenzprofessur ohne Tenure Track (ohne Entwicklungszusage) erfolgt eine Zwischenevaluation.

Bei nachweislich exzellenten Leistungen von Assistenzprofessoren/innen ohne Tenure Track (ohne Entwicklungszusage), insbesondere in der Forschung (z.B. Einwerben eines ERC-Grants), kann unter Beteiligung des Tenure-Komitees und nach Einzelfallentscheidung des Präsidiums die Berufung auf eine unbefristete Professur nach dem Ende der Laufzeit der Assistenzprofessur in Aussicht gestellt werden (ad personam Verfahren).

Näheres dazu regelt die Satzung zur Durchführung von Evaluationsverfahren in Verbindung mit dem Tenure-Leitfaden der TU Darmstadt.

Der Präsident

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Darmstadt, den 24.11.2016

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel
— Der Präsident —